

# Antrag und Bescheid für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehr / über die Beförderung von Ladungen mit überhöhten Abmessungen und/oder Gewichten

|   |
|---|
| Vom Antragsteller auszufüllen               |
| Antragsteller/Adressat/Tel.-Nr./Telefax-Nr. |
| zur Verfügung von:                          |
| verantwortlicher Disponent                  |

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| <b>Nur von der Behörde auszufüllen</b>   |                             |
| Sachbearbeiter   | Tel. Nr. 0571/791-257       |
| Nr./Az. 32.80.   | SuGT                        |
| E-Mail<br>ordnungswesen@portawestfalica.de   | Telefax Nr.<br>0571/791-432 |
| Behörde Stadt Porta Westfalica<br>Der Bürgermeister<br>Sachgebiet Sicherheit und Ordnung<br>Kempstraße 1<br>32457 Porta Westfalica |                             |

## I. Antrag

Die obengenannte Firma beantragt gem. §§ 44, 46 und 47 StVO eine

Einzel-

Dauer-

**Erlaubnis** gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum- und/oder Schwervertransporten, die erforderliche/n Ausnahmegenehmigung/en gem. § 70 StVZO lag/en der Erlaubnisbehörde vor

**Ausnahmegenehmigung** gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge und zur Benutzung von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen

|  |   |                    |                  |   |   |
|--|---|--------------------|------------------|---|---|
| 1.   | Für die Zeit vom                                      | bis einschließlich | Fahrten (Anzahl) | Konvoi<br><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Zahl der Fahrzeuge  |
| von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)       |   |                    |                  |   |   |
| nach (Empfangsort und genaue Anschrift der Empfangsstelle) |   |                    |                  |   |   |
| 2.   | Kraftfahrzeug-Art:                                    | Ladung:            |                  |   |   |
|  | Anhänger-Art:   |                    |                  |   |   |
|  | Kennzeichen:  | Kraftfahrzeug      |                  |   | Anhänger  |
|  | Gesamt -  | Länge              | Breite           | Höhe  | Transporthöhe<br>absenkbar auf                            |
|  | Leerfahrt   |                    |                  |   | Gewicht (tatsächlich) in t<br>Zugfahrzeug:      Anhänger: |
|  | Lastfahrt   |                    |                  |   |   |
|  | Die Ladung ragt nach vorn                             |                    | m/nach hinten    |   | m über das Fahrzeug hinaus.                               |
|  | Achsfolge   | 1. Achse           | 2. Achse         | 3. Achse  | 4. Achse  |
|  | Achslast in t   |                    |                  |   |   |
|  | Achsabstand in cm                                     |                    |                  |   |   |
|  | Räder je Achse  |                    |                  |   |   |
|  | Achsfolge   | 10. Achse          | 11. Achse        | 12. Achse   | 13. Achse   |
|  | Achslast in t   |                    |                  |   |   |
|  | Achsabstand in cm                                     |                    |                  |   |   |
|  | Räder je Achse  |                    |                  |   |   |
|  | Reifen- /Doppelreifenbreite<br>der maximalen Achslast | cm                 | Spurweite        | cm  | zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemessen       |
| 3.   | Fahrweg/Geltungsbereich                               |                    |                  |   |   |

### Hinweis:

Es darf nur unteilbare Ladung transportiert werden! Die gesetzlich vorgegebenen Abmessungen und Gewichte dürfen nicht durch teilbare Ladung überschritten werden!

Bescheinigungen

- I. Bei Transporten über mehr als 250 km Wegstrecke mit Fahrzeugen, deren Maße und Gewichte die Grenzwerte in Nr. V. 4/Nr. III. 4 VwV zu § 29 Abs. 3/§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO überschreiten, sind beizufügen:
  - 1. Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung bis zu 4,20 m breit oder 4,80m hoch sind, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Schienenbeförderung bzw. eine gebrochene Beförderung Schiene/Straße möglich ist.
  - 2. Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung mehr als 4,20 breit oder 4,80 hoch sind oder ein Gewicht von 72 t überschreiten, eine Bescheinigung der nächsten Wasser- und Schifffahrsdirektion darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Beförderung auf dem Wasser bzw. eine gebrochene Beförderung Wasser/Straße möglich ist.

Die Bescheinigung(en) liegt/liegen dem Antrag bei.

- ja
- nein, ein Transport auf dem Schienen- oder Wasserweg ist undurchführbar oder unzumutbar.

II. Handelt der Antragsteller im Auftrag eines anderen, ist eine Vollmacht diesem Antrag beizufügen.

Höhengleicher Bahnübergang wird

- gekreuzt       nicht gekreuzt
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Bahndienststelle ist - nicht - beigelegt.

Erklärung zur Haftung

Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, für die Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulasträger, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte/Wir verzichten ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transportes entspricht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

(Firmenstempel)

II. **Ausnahmegenehmigung:** Die beantragte Ausnahmegenehmigung **wird stets widerruflich** dem Antragsteller, der von ihm vertretenen Person bzw. dem Unternehmen wie folgt erteilt:

Nur von der Behörde auszufüllen

- 1. Die aufgeführten Bedingungen und Auflagen sowie Hinweise (Seite 1 - ) sind Bestandteile dieses Bescheides.
- 2. Fahrtweg:       wie beantragt genehmigt       geändert (siehe besondere Anlage)
- 3. Geltungsdauer:       wie beantragt       von      bis einschließlich
- 4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1,2 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) i.V. Mit Nr. 263 und Nr. 264 des Gebührentarifs. Die Gesamtsumme und die anzugebende Buchungsnummer/Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Kostenbescheid.

|  |  |               |
|--|--|---------------|
| Gebühren:  | Auslagen:  | Gesamtbetrag: |
| Behörde  | Datum, Unterschrift:   |               |
| <b>Stadt Porta Westfalica<br/>Der Bürgermeister<br/>- SG Sicherheit und Ordnung-<br/>Kempstraße 1<br/>32457 Porta Westfalica</b> | <b>Stadt Porta Westfalica<br/>Der Bürgermeister<br/>Im Auftrag</b> | Dienstsiegel  |